

# Appendix to the Invitation to the Annual General Meeting 2023 of Swiss Steel Holding AG

The following table shows the proposed changes to Swiss Steel Holding AG's articles of incorporation (the "Articles") as in force and effect at the date of the Annual General Meeting of Shareholders 2023. The left column of the table shows the current version of the Articles highlighting the proposed changes. The right column of the table contains the clean version of the Articles following and subject to approval by the Annual General Meeting of Shareholders. Because the official text of the Articles is in German, the table contains the German version of the Articles only. Articles that will not see any changes do not form part of the below table.

Statuten aktuell / Änderungsvorschläge	Statuten neu	
<u>Art. 5</u>	<u>Art. 5</u>	
1. Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat oder von der Revisionsstelle unter Angabe von Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung, von Name und Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und allfälliger Anträge der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, einberufen. Generalversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Ort abgehalten und können bei Bedarf auch gleichzeitig an mehreren Tagungsorten durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Der Verwaltungsrat kann auch auf die Festlegung eines Tagungsorts verzichten und die Durchführung einer rein virtuellen Generalversammlung anordnen.	1. Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat oder von der Revisionsstelle unter Angabe von Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung, von Name und Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und allfälliger Anträge der Aktionäre einberufen. Generalversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Ort abgehalten und können bei Bedarf auch gleichzeitig an mehreren Tagungsorten durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Der Verwaltungsrat kann auch auf die Festlegung eines Tagungsorts verzichten und die Durchführung einer rein virtuellen Generalversammlung anordnen.	
Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt an alle im Aktienregister eingetra- genen Aktionäre schriftlich (einschliesslich	Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt an alle im Aktienregister eingetra- genen Aktionäre schriftlich (einschliesslich	

- Telefax oder E-Mail) oder mittels Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag als:
- a) ordentliche Generalversammlung, welche innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfindet;, wobei den Aktionären spätestens 20 Kalendertage vor der ordentlichen Generalversammlung der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte und allfällige weitere gesetzlich geforderte Dokumente zugänglich zu machen sind. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden. bei der Einberufung zu ordentlichen Generalversammlung ist zu erwähnen, dass der Geschäftsbericht sowie der Revisionsbericht und der Vergütungsbericht (Art. 13 VegüV) samt Prüfungsbericht (Art. 17 VegüV) am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aufliegen.
- b) ausserordentliche Generalversammlung, deren Einberufung erfolgt:
- 1. auf den Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates,
- 2. auf Verlangen der Revisionsstelle,
- falls ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens einen Zehntel 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmrechte vertreten, dies beantragen.
- Bei brieflicher Einladung ist der Tag der Postaufgabe für die Berechnung der Einladungsfrist massgeblich.
- Aktionäre, die <u>0.5 % des Aktienkapitals</u> <u>oder der Stimmrechte</u> Aktien im Nenn- wert von einer Million Franken vertreten, können spätestens 45 Tage vor der Ge-neralversammlung schriftlich die Trak-

- Telefax oder E-Mail) oder mittels Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag als:
- a) ordentliche Generalversammlung, welche innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfindet, wobei den Aktionären spätestens 20 Kalendertage vor der ordentlichen Generalversammlung der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte und allfällige weitere gesetzlich geforderte Dokumente zugänglich zu machen sind. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.
- b) ausserordentliche Generalversammlung, deren Einberufung erfolgt:
- 1. auf den Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates,
- 2. auf Verlangen der Revisionsstelle,
- falls ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 5 % des Aktienkapitals
  - oder der Stimmrechte vertreten, dies beantragen.

- Bei brieflicher Einladung ist der Tag der Postaufgabe für die Berechnung der Einladungsfrist massgeblich.
- 4. Aktionäre, die 0.5 % des Aktienkapitals oder der Stimmrechte vertreten, können spätestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder

Statuten aktuell / Änderungsvorschläge		Statuten neu		
	tandierung eines Verhandlungsgegenstandes <u>oder die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung</u> verlangen.		die Aufnahme von Anträgen zu Verhand- lungsgegenständen in die Einberufung verlangen.	
5.	Aktionäre müssen Einberufung und, Traktandierung oder die Aufnahme von Anträgen in die Einberufung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegen- standes und der Anträge verlangen.	5.	Aktionäre müssen Einberufung, Traktan- dierung oder die Aufnahme von Anträ- gen in die Einberufung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstan- des und der Anträge verlangen.	
6.	Wird die Einberufung durch Aktionäre oder die Revisionsstelle beantragt, so hat der Verwaltungsrat, wenn dies ausdrücklich verlangt wird, dem Begehren innert 60 Tagen zu entsprechen.	6.	Wird die Einberufung durch Aktionäre oder die Revisionsstelle beantragt, so hat der Verwaltungsrat dem Begehren innert 60 Tagen zu entsprechen.	
7.	Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.	7.	Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.	
8.	Im Falle einer Universalversammlung im Sinne von Art. 701 OR kann auf die Beachtung der vorgenannten Formvorschriften verzichtet werden.			
	Art. 6a		<u>Art. 6a</u>	
1.	Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein und richtet sich im Übrigen nach Art. 728 Abs. 2-6 OR.	1.	Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein und richtet sich im Übrigen nach Art. 728 Abs. 2-6 OR.	
2.	Die Amtsdauer des unabhängigen Stimm- rechtsvertreters endet mit dem Abschluss der auf seine Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.	2.	Die Amtsdauer des unabhängigen Stimm- rechtsvertreters endet mit dem Abschluss der auf seine Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.	

- Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.
- Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.
- Der unabhängige Stimmrechtsvertreter nimmt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften wahr.
- Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter
- a) zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen; und
- b) zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen, zu neuen Anträgen gemäss Art. 16e Ziff. 5 der Statuten (abgelehnte Vergütungen) sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 7004b Absatz 3 OR allgemeine Weisungen zu erteilen.
- 7. Die Gesellschaft stellt zudem sicher, dass die Aktionäre ihre Vollmachten und Weisungen, auch elektronisch, bis um 16:00 Uhr am zweiten Arbeitstag vor dem Datum der Generalversammlung dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen können. Massgebend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Vollmachten und Weisungen beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Der Verwaltungsrat bestimmt das Verfahren der elektronischen Erteilung von Vollmachten und Weisungen.
- 8. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären

- Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.
- Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.
- Der unabhängige Stimmrechtsvertreter nimmt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften wahr.
- Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter
- a) zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen; und
- b) zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen, zu neuen Anträgen gemäss Art. 16e Ziff. 5 der Statuten (abgelehnte Vergütungen) sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 704b OR allgemeine Weisungen zu erteilen.
- 7. Die Gesellschaft stellt zudem sicher, dass die Aktionäre ihre Vollmachten und Weisungen, auch elektronisch, bis um 16:00 Uhr am zweiten Arbeitstag vor dem Datum der Generalversammlung dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen können. Massgebend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Vollmachten und Weisungen beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Der Verwaltungsrat bestimmt das Verfahren der elektronischen Erteilung von Vollmachten und Weisungen.
- 8. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären

übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

 Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, dann gelten die ihm erteilten Vollmachten und Weisungen als dem vom Verwaltungsrat gemäss vorstehender Ziff. 3 ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt.

#### Statuten neu

übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, dann gelten die ihm erteilten Vollmachten und Weisungen als dem vom Verwaltungsrat gemäss vorstehender Ziff. 3 ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt.

#### <u>Art. 7</u>

- 1. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.
- Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts Anderes vorschreiben, ist die statutengemäss einberufene Generalversammlung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien.
- 3. Die Beschlüsse und Wahlen werden mit absoluter der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für die Bestimmung der Anzahl der abgegebenen Stimmen werden ungültige und leere Stimmen sowie Enthaltungen nicht mitgezählt. Zwingende Vorschriften des Gesetzes (z.B. wichtige Beschlüsse nach Art. 704 OR) oder abweichende Bestimmungen der Statuten bleiben vorbehalten.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, wenn es sich um Beschlussfassungen handelt bzw. das Los, wenn es sich um Wahlen handelt.
- 5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl hat stattzufinden, wenn der Vorsitzende dies anordnet oder wenn einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen über 5 % der vertretenen Stimmen verfügen, dies verlangen. Das Stimm- und

## <u>Art. 7</u>

- 1. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.
- Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts Anderes vorschreiben, ist die statutengemäss einberufene Generalversammlung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien.
- 3. Die Beschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für die Bestimmung der Anzahl der abgegebenen Stimmen werden ungültige und leere Stimmen sowie Enthaltungen nicht mitgezählt. Zwingende Vorschriften des Gesetzes (z.B. wichtige Beschlüsse nach Art. 704 OR) oder abweichende Bestimmungen der Statuten bleiben vorbehalten.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, wenn es sich um Beschlussfassungen handelt bzw. das Los, wenn es sich um Wahlen handelt.
- 5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl hat stattzufinden, wenn der Vorsitzende dies anordnet oder wenn einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen über 5 % der vertretenen Stimmen verfügen, dies verlangen. Das Stimm- und

Statuten aktuell / Änderungsvorschläge		Statuten neu		
	Wahlrecht wird in solchen Fällen mit einer Stimmkarte ausgeübt.		Wahlrecht wird in solchen Fällen mit einer Stimmkarte ausgeübt.	
	<u>Art. 8</u>		<u>Art. 8</u>	
1.	Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsi- dent des Verwaltungsrates, bei deren Verhinderung ein anderes vom Verwal- tungsrat hiefür bestimmtes Mitglied.	1.	Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsi- dent des Verwaltungsrates, bei deren Verhinderung ein anderes vom Verwal- tungsrat hiefür bestimmtes Mitglied.	
2.	Der Vorsitzende bezeichnet einen Proto- kollführer <u>und einen oder mehrere Stim- menzähler</u> , <u>der-die</u> nicht Aktionär <u>e</u> sein <u>muss-müssen</u> .	2.	Der Vorsitzende bezeichnet einen Proto- kollführer und einen oder mehrere Stim- menzähler, die nicht Aktionäre sein müs- sen.	
3.	Die Generalversammlung wählt einen o- der mehrere Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.	_		
<u>3.</u>	Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses hält insbesondere fest:	3.	Über die Verhandlungen und Be- schlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses hält ins- besondere fest:	
<u>a)</u>	das Datum, den Beginn und das Ende so- wie die Art und den Ort der Generalver- sammlung:	a)	das Datum, den Beginn und das Ende so- wie die Art und den Ort der Generalver- sammlung;	
<u>b)</u>	Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter ver- treten werden;	b)	Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter ver- treten werden;	
<u>c)</u>	die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;	c)	die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;	
<u>d)</u>	die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;	d)	die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;	
<u>e)</u>	die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;	e)	die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;	
<u>f)</u>	relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversamm- lung auftreten.	f)	relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversamm- lung auftreten.	
	Die Protokolle sind jeweils vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.		Die Protokolle sind jeweils vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.	

Statuten aktuell / Änderungsvorschläge	Statuten neu		
<u>Art. 9</u>	<u>Art. 9</u>		
Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:	Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:		
a) Festsetzung und Änderung der Statuten;	a) Festsetzung und Änderung der Statuten;		
b) Wahl und Abberufung	b) Wahl und Abberufung		
<ul> <li>der Mitglieder des Verwaltungsrates,</li> <li>des Präsidenten des Verwaltungsrates,</li> <li>der Mitglieder des Vergütungsausschusses,</li> <li>der Revisionsstelle, und</li> <li>eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters;</li> </ul>	<ul> <li>der Mitglieder des Verwaltungsrates,</li> <li>des Präsidenten des Verwaltungsrates,</li> <li>der Mitglieder des Vergütungsausschusses,</li> <li>der Revisionsstelle, und</li> <li>eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters;</li> </ul>		
c) Genehmigung des Jahresberichtes Lageberichts und der Konzernrechnung;	c) Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;		
d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;	d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;		
e) Festsetzung einer Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderli- chen Zwischenabschlusses;	e) Festsetzung einer Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderli- chen Zwischenabschlusses;		
f) Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;	f) Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;		
g) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;	g) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;		
h) Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;	h) Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;		
i) Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht, falls die Generalversammlung prospektiv die variable Vergütung der Geschäftsleitung genehmigt hat;	<ul> <li>i) Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht, falls die Generalversammlung prospektiv die variable Vergütung der Geschäftsleitung genehmigt hat;</li> </ul>		
j) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder die ihr, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, vom Verwaltungsrat oder einem anderen Organ zur Stellungnahme unterbreitet werden;	<ul> <li>j) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Ge- setz oder Statuten vorbehalten sind oder die ihr, im Rahmen des gesetzlich Zuläs- sigen, vom Verwaltungsrat oder einem anderen Organ zur Stellungnahme unter- breitet werden;</li> </ul>		
k) Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates, der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit	k) Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates, der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit		

- der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung) und eines allfälligen Beirats.
- Bevor ein Beschluss nach Art. 9.1 c) und d) dieser Statuten gefasst werden kann, muss der Generalversammlung der Revisionsbericht vorliegen und die Revisionsstelle muss an der Generalversammlung anwesend sein, sofern die Generalversammlung nicht einstimmig auf deren Anwesenheit verzichtet hat.

#### Statuten neu

- der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung) und eines allfälligen Beirats.
- Bevor ein Beschluss nach Art. 9.1 c) und d) dieser Statuten gefasst werden kann, muss der Generalversammlung der Revisionsbericht vorliegen und die Revisionsstelle muss an der Generalversammlung anwesend sein, sofern die Generalversammlung nicht einstimmig auf deren Anwesenheit verzichtet hat.

#### Art. 12

- Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt von Art. 9 Ziff. 1
   b) der Statuten.
- Der Verwaltungsrat kann einen Sekretär wählen, der weder Mitglied des Verwaltungsrates noch Aktionär sein muss.

#### Art. 12

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt von Art. 9 Ziff. 1 b) der Statuten.

#### Art. 13

- 1. Der Verwaltungsrat versammelt sich auf schriftliche (einschliesslich mittels Telefax, oder E-Mail oder mittels anderweitiger elektronischer Mittel versandte) Einladung des Präsidenten oder - im Falle seiner Verhinderung - des Vizepräsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern. Er ist überdies unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung unter Angabe der Gründe es verlangt. Eine Sitzung kann auch mittels Telefonoder Videokonferenz (oder mittels anderer elektronischer Mittel, welche die Identifikation der Mitglieder und die verzögerungslose Kommunikation ermöglichen) gehalten werden, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder eine Versammlung verlangt.
- Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit Teilnahme von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich; für nach zwingendem Recht öf-

#### Art. 13

- 1. Der Verwaltungsrat versammelt sich auf schriftliche (einschliesslich mittels Telefax, E-Mail oder mittels anderweitiger elektronischer Mittel versandte) Einladung des Präsidenten oder - im Falle seiner Verhinderung - des Vizepräsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern. Er ist überdies unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung unter Angabe der Gründe es verlangt. Eine Sitzung kann auch mittels Telefonoder Videokonferenz (oder mittels anderer elektronischer Mittel, welche die Identifikation der Mitglieder und die verzögerungslose Kommunikation ermöglichen) gehalten werden, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder eine Versammlung verlangt.
- Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Teilnahme von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich; für nach zwingendem Recht öffentlich zu

fentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse Beschlüsse genügt die Anwesenheit Teilnahme eines einzelnen Mitglieds (Art. 651a, 652g, 653g OR).

- Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Verhandlung und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Sekretär Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 4. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationswege (einschliesslich Telefax oder E-Mail schriftlich auf Papier oder elektronisch mit oder ohne Unterschrift) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Zirkularbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; jeder so gefasste Beschluss hat die gleiche Gültigkeit wie die an einer Sitzung gefassten Beschlüsse und muss gemäss Art. 13 Ziff. 3 dieser Statuten protokolliert werden.

#### Statuten neu

beurkundende Beschlüsse genügt die Teilnahme eines einzelnen Mitglieds.

- Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Verhandlung und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 4. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationswege (schriftlich auf Papier oder elektronisch mit oder ohne Unterschrift) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Zirkularbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; jeder so gefasste Beschluss hat die gleiche Gültigkeit wie die an einer Sitzung gefassten Beschlüsse und muss gemäss Art. 13 Ziff. 3 dieser Statuten protokolliert werden.

## <u>Art. 14</u>

- Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ der Gesellschaft zugeteilt sind.
- 2. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;

#### Art. 14

- Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ der Gesellschaft zugeteilt sind.
- 2. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;

- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes (Art. 13 ff. VegüV) sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die <u>Einreichung eines Gesuchs um Nach-lassstundung und</u> Benachrichtigung des <u>Richters Gerichts</u> im Falle der Überschuldung;
- h) die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
- i) die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen <u>und -herab-</u> <u>setzungen</u> und daraus folgenden Statutenänderungen;
- j) andere unübertragbare und unentziehbare Aufgaben, wie z.B. aufgrund des Fusionsgesetzes.
- Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.
- 4. Der Verwaltungsrat kann einen Teil seiner Kompetenzen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach Massgabe eines Organisationsreglementes an einen Ausschuss, an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder (Delegierte des Verwaltungsrates) oder an andere

- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
- h) die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
- i) die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen und daraus folgenden Statutenänderungen;
- j) andere unübertragbare und unentziehbare Aufgaben, wie z.B. aufgrund des Fusionsgesetzes.
- Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.
- 4. Der Verwaltungsrat kann einen Teil seiner Kompetenzen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach Massgabe eines Organisationsreglementes an einen Ausschuss, an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder (Delegierte des Verwaltungsrates) oder an andere natürliche Personen, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, übertragen.

#### Statuten aktuell / Änderungsvorschläge Statuten neu natürliche Personen, die nicht Aktionäre 5. Mitglieder der Geschäftsleitung wohnen zu sein brauchen, übertragen. in der Regel den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme und 5. Mitglieder der Geschäftsleitung wohnen dem Recht der Antragstellung bei. in der Regel den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme und dem Recht der Antragstellung bei. Art. 16 Art. 16 1. Die Generalversammlung wählt eine Revi-1. Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Wenigstens ein Mitglied der sionsstelle. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigseinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Der niederlassung in der Schweiz haben. Der Revisionsstelle obliegen die vom Gesetz Revisionsstelle obliegen die vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichzugewiesenen Befugnisse und Pflichten. ten. 2. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 2. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 OR unabhängig sein. OR unabhängig sein. 3. Die Revisionsstelle wird für ein Ge-3. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit schäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechder Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. nung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist bei Vorliegen wich-Eine Abberufung ist bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit und fristlos mögtiger Gründe jederzeit und fristlos möglich. lich. Art. 16d Art. 16d 1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der 1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Bei-Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats dürfen nicht mehr als (i) 10 zusätzliche rats dürfen nicht mehr als (i) 10 zusätzlientgeltliche Mandate, davon höchstens 5 che entgeltliche Mandate, davon höchsbei Gesellschaften deren Beteiligungspatens 5 bei Gesellschaften deren Beteilipiere an einer Börse kotiert sind, und (ii) gungspapiere an einer Börse kotiert sind, 10 nicht-exekutive Mandate bei gemeinund (ii) 10 nicht-exekutive Mandate bei gemeinnützigen Rechtseinheiten oder unnützigen Rechtseinheiten oder unentgeltliche Mandate, wobei ein Spesenersatz entgeltliche Mandate, wobei ein Spesennicht als Entgelt gilt, innehaben bzw. ausersatz nicht als Entgelt gilt, innehaben üben. bzw. ausüben. 2. Als Mandate gelten die Tätigkeiten, wel-2. Als Mandate gilt gelten die Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Verwaltungsche die Mitglieder des Verwaltungsrats,

rats, der Geschäftsleitung und eines allfäl-

ligen Beirats in vergleichbaren Funktionen

bei anderen Unternehmen mit wirtschaftli-

der Geschäftsleitung und eines allfälligen

Beirats in vergleichbaren Funktionen bei

anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben und die nicht durch

chem Zweck ausüben in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren. Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Unternehmensgruppe angehören, zählen als ein Mandat. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung einer Gruppengesellschaft wahrnimmt, fallen nicht unter die Beschränkung zusätzlicher Mandate gemäss diesem Artikel 16d.

 Die Ausübung solcher zusätzlicher Tätigkeiten darf das betreffende Mitglied in der Wahrnehmung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft oder anderen Gesellschaften der Unternehmensgruppe nicht beeinträchtigen.

## Statuten neu

die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren. Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Unternehmensgruppe angehören, zählen als ein Mandat. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung einer Gruppengesellschaft wahrnimmt, fallen nicht unter die Beschränkung zusätzlicher Mandate gemäss diesem Artikel 16d.

 Die Ausübung solcher zusätzlicher Tätigkeiten darf das betreffende Mitglied in der Wahrnehmung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft oder anderen Gesellschaften der Unternehmensgruppe nicht beeinträchtigen.

## Art. 16e

- Die Generalversammlung genehmigt j\u00e4hrlich auf Antrag des Verwaltungsrats gesondert und bindend die Gesamtbetr\u00e4ge der Verg\u00fctungen
- a) des Verwaltungsrats und eines etwaigen Beirats für die Dauer bis zur n\u00e4chsten ordentlichen Generalversammlung;
- b) der Geschäftsleitung für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr (die "Genehmigungsperiode").
- Soweit ein genehmigter Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht ausreicht, um etwaige nach dem Beschluss der Generalversammlung ernannte Mitglieder bis zum Beginn der nächsten Genehmigungsperiode zu entschädigen, steht der Gesellschaft pro Person ein Zusatzbetrag im Umfang von ma-

#### Art. 16e

- Die Generalversammlung genehmigt j\u00e4hrlich auf Antrag des Verwaltungsrats gesondert und bindend die Gesamtbetr\u00e4ge der Verg\u00fctungen
- a) des Verwaltungsrats und eines etwaigen Beirats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- b) der Geschäftsleitung für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr (die "Genehmigungsperiode").
- Soweit ein genehmigter Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht ausreicht, um etwaige nach dem Beschluss der Generalversammlung ernannte Mitglieder bis zum Beginn der nächsten Genehmigungsperiode zu entschädigen, steht der Gesellschaft pro Person ein Zusatzbetrag im Umfang von ma-

ximal 40% der vorab genehmigten Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für die jeweilige Genehmigungsperiode zur Verfügung. Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.

- 3. Zusätzlich zur Genehmigung gemäss Ziff. 1 kann die Generalversammlung jährlich auf Antrag des Verwaltungsrates gesondert und bindend eine Erhöhung der genehmigten Beträge für die Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats für die an der betreffenden Generalversammlung laufende Genehmigungsperiode bzw. die vorangegangene Genehmigungsperiode beschliessen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, aus den genehmigten Gesamtbeträgen bzw. den Zusatzbeträgen alle Arten von Vergütungen auszurichten.
- Zusätzlich kann der Verwaltungsrat stimmt die Generalversammlung über den Vergütungsbericht des der Generalversammlung vorangegangenen Geschäftsjahres konsultativ abstimmen lassen.
- 5. Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrags für die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder eines etwaigen Beirats, dann kann der Verwaltungsrat, an der gleichen Generalversammlung neue Anträge stellen. Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat jederzeit, unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen eine neue Generalversammlung einberufen.
- Auslagenersatz ist keine Vergütung. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrats und eines etwaigen Beirats im Umfang des von den Steuerbehörden akzeptierten Betrags einen Auslagenersatz in Form von Pauschalspesen ausrichten.

#### Statuten neu

ximal 40% der vorab genehmigten Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für die jeweilige Genehmigungsperiode zur Verfügung. Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.

- 3. Zusätzlich zur Genehmigung gemäss Ziff. 1 kann die Generalversammlung jährlich auf Antrag des Verwaltungsrates gesondert und bindend eine Erhöhung der genehmigten Beträge für die Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats für die an der betreffenden Generalversammlung laufende Genehmigungsperiode bzw. die vorangegangene Genehmigungsperiode beschliessen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, aus den genehmigten Gesamtbeträgen bzw. den Zusatzbeträgen alle Arten von Vergütungen auszurichten.
- 4. Zusätzlich stimmt die Generalversammlung über den Vergütungsbericht des der Generalversammlung vorangegangenen Geschäftsjahres konsultativ ab.
- 5. Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrags für die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder eines etwaigen Beirats, dann kann der Verwaltungsrat, an der gleichen Generalversammlung neue Anträge stellen. Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat jederzeit, unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen eine neue Generalversammlung einberufen.
- 6. Auslagenersatz ist keine Vergütung. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrats und eines etwaigen Beirats im Umfang des von den Steuerbehörden akzeptierten Betrags einen Auslagenersatz in Form von Pauschalspesen ausrichten.

- 7. Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats Organhaftpflichtversicherungen abschliessen und die vertraglichen Prämien bzw. Beiträge leisten. Die Bezahlung der Prämien oder anderer Beiträge stellt keine Vergütung dar.
- 8. Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats dürfen Vergütungen beziehen für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sofern die Vergütungen zulässig wären, wenn sie direkt von der Gesellschaft ausgerichtet würden und sofern sie von der Generalversammlung der Gesellschaft genehmigt worden sind. Die von der Generalversammlung gemäss dieser Statutenbestimmung genehmigten Beträge können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften bezahlt werden.
- 9. Eine vom Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung erfasste Vergütung für eine bestimmte Zeitperiode darf ganz oder teilweise auch erst nach Abschluss dieser Zeitperiode ausgerichtet werden, sofern sie für die Zeitperiode ausgerichtet wird, auf welche sich der Genehmigungsbeschluss bezieht. In diesem Fall muss die Vergütung nicht vom Genehmigungsbeschluss jener Zeitperiode erfasst sein, in welcher die Ausrichtung erfolgt.
- 10. Bei Kündigung oder vorzeitiger Beendigung eines unbefristeten Arbeitsvertrags mit einem Mitglied der Geschäftsleitung darf die Gesellschaft bis zum Ablauf der Kündigungsfrist den Lohn bezahlen, auch wenn der Arbeitnehmer freigestellt wird und er eine neue Stelle annimmt. Bei Freistellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung während der Dauer eines Arbeitsver-

- 7. Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats Organhaftpflichtversicherungen abschliessen und die vertraglichen Prämien bzw. Beiträge leisten. Die Bezahlung der Prämien oder anderer Beiträge stellt keine Vergütung dar.
- 8. Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats dürfen Vergütungen beziehen für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sofern die Vergütungen zulässig wären, wenn sie direkt von der Gesellschaft ausgerichtet würden und sofern sie von der Generalversammlung der Gesellschaft genehmigt worden sind. Die von der Generalversammlung gemäss dieser Statutenbestimmung genehmigten Beträge können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften bezahlt werden.
- 9. Eine vom Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung erfasste Vergütung für eine bestimmte Zeitperiode darf ganz oder teilweise auch erst nach Abschluss dieser Zeitperiode ausgerichtet werden, sofern sie für die Zeitperiode ausgerichtet wird, auf welche sich der Genehmigungsbeschluss bezieht. In diesem Fall muss die Vergütung nicht vom Genehmigungsbeschluss jener Zeitperiode erfasst sein, in welcher die Ausrichtung erfolgt.
- 10. Bei Kündigung oder vorzeitiger Beendigung eines unbefristeten Arbeitsvertrags mit einem Mitglied der Geschäftsleitung darf die Gesellschaft bis zum Ablauf der Kündigungsfrist den Lohn bezahlen, auch wenn der Arbeitnehmer freigestellt wird und er eine neue Stelle annimmt. Bei Freistellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung während der Dauer eines Arbeitsver-

- hältnisses mit fester Laufzeit oder bei dessen vorzeitiger Auflösung gilt das Gleiche bis zum Ablauf der festen Laufzeit.
- 11. Falls die Gesellschaft mit einem Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats ein geschäftsmässig begründetes Konkurrenzverbot vereinbart hat, darf sie dem betroffenen Mitglied während längstens zwei Jahren eine jährliche Entschädigung von maximal 50% seiner letzten gesamten Jahresvergütung (inkl. sämtlicher Zuschläge, variablen und diskretionären Vergütungen) bezahlen. Diese Vergütung darf insgesamt den Durchschnitt der Vergütungen, die diesem Mitglied während der letzten drei Geschäftsjahre vor Ausscheiden ausbezahlt wurden, nicht übersteigen.

#### Statuten neu

- hältnisses mit fester Laufzeit oder bei dessen vorzeitiger Auflösung gilt das Gleiche bis zum Ablauf der festen Laufzeit.
- 11. Falls die Gesellschaft mit einem Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats ein geschäftsmässig begründetes Konkurrenzverbot vereinbart hat, darf sie dem betroffenen Mitglied während längstens zwei Jahren eine jährliche Entschädigung von maximal 50% seiner letzten gesamten Jahresvergütung (inkl. sämtlicher Zuschläge, variablen und diskretionären Vergütungen) bezahlen. Diese Vergütung darf insgesamt den Durchschnitt der Vergütungen, die diesem Mitglied während der letzten drei Geschäftsjahre vor Ausscheiden ausbezahlt wurden, nicht übersteigen.

\*\*\*\*